

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Tettnang

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 13.05.2024	14:00 Uhr	4, Sitzungssaal	Amtsgericht Tettnang, Montfortplatz 1, 88069 Tettnang

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Ailingen
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Ifd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
1	179/1.000	an der Wohnung mit Balkon und mit Dachterrasse (Flachdach) inkl. Wintergarten im Dachgeschoss und dem Kellerraum im Untergeschoss, wie im Aufteilungsplan jeweils mit eingekreister Nr. 3 bezeichnet und blau umrandet.	Zu diesem Sondereigentum gehört das ausschließliche und alleinige Sondernutzungsrecht an dem im Sondernutzungsrechtsplan 2 zur Teilungserklärung blau eingezeichneten Übergang von der Wohnung Nr. 3 auf das Flachdach.	4683
2	6/1.000	an dem im Erdgeschossplan zum Aufteilungsplan mit eingekreister Nr. 5 bezeichneten und hellgrün umrandeten Raum im Garagengebäude		4687

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Ailingen	1121/4	Gebäude- und Freifläche	Wiggenhauser Weg 15	570

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

4,5 Zimmer-Wohnung mit Flur, Bad; Essküche, 2 Zimmer, Ankleide mit Wintergarten als Wohnraum ausgebaut und beheizt, Balkon und Dachterasse ca. 91 m²;

Verkehrswert: 326.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Reihenmittelgarage/Einzelgarage;

Verkehrswert: 15.300,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.01.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:

Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg	Bank: Baden-Württembergische Bank
IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63	BIC: SOLADEST600
Verwendungszweck: 2346680000458, Az. 2 K 27/21 AG Tett nang	

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Ertl
Rechtspflegerin

2 K 27/21

Verfügung

1. Eine beglaubigte Abschrift der Terminsbestimmung vom 05.03.2024 hinausgeben an:

betreibende Gläubigerin Sparkasse Bodensee zustellen (EB (Post))

Schuldner zu 1 Luigj Berisha zustellen (Postzustellungsauftrag)

Schuldnerin zu 2 Mirlinda Berisha zustellen (Postzustellungsauftrag)

WEG-Verwalterin Adelina Olaru zustellen (Postzustellungsauftrag)

Anmeldender Landratsamt Bodenseekreis zustellen (EB (Post))

Anmeldender Stadt Friedrichshafen zustellen (EB (Post))

Gläubigerin LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg zustellen (EB (Post))

Gläubigerin Raiffeisenbank Leiblachtal zustellen (EB (Post))

2. Eine beglaubigte Abschrift der Terminsbestimmung vom 05.03.2024 hinausgeben an:

AG Tettngang -Gerichtswachtmeisterei- formlos
Verfügung: Terminsbestimmung zum Aushang mit Bestätigungsanforderung

Auszuführen am / in KW: 18.03.2024

Stadt Friedrichshafen formlos
Verfügung: Terminsbestimmung zum Aushang mit Bestätigungsanforderung

Auszuführen am / in KW: 18.03.2024

Stadt Friedrichshafen formlos

Verfügung: (Kasse) mit der Bitte, etwaige rückständige Ansprüche aus öffentlichen Lasten möglichst schon drei Wochen vor dem Termin zum Verfahren anzumelden.

Auszuführen am / in KW: 18.03.2024

Landratsamt Bodenseekreis

formlos

Verfügung: mit der Bitte, etwaige rückständige Ansprüche möglichst schon drei Wochen vor dem Termin zum Verfahren anzumelden.

Auszuführen am / in KW: 18.03.2024

Finanzamt Friedrichshafen

formlos

Verfügung: Mitteilung nach VII/1 Abs. 3 MiZi

Hauptzollamt Lörrach

formlos

Verfügung: Mitteilung nach VII/1 Abs. 3 MiZi

3. Eine Abschrift d. Terminsbestimmung-Öffentlich hinausgeben an:

Schwäbischer Verlag GmbH & Co. KG, Dressler, Gessler

formlos

Verfügung: amtl. Veröffentlichung am 16.03.2024

SK ONE GmbH

formlos

Verfügung: amtl. Veröffentlichung am 16.03.2024

4. Wiedervorlage

weitere Wiedervorlagen:

Internetveröffentlichung am 18.03.2024

Mitteilung nach § 41 ZVG prüfen am 15.04.2024

Ertl
Rechtspflegerin